

## **"Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung"**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 19.11.2024 die **"Stuttgarter Kinderkrebsstiftung"** mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.